

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 2],  
[ANONYMISIERT 3]

und [ANONYMISIERT 4], vertreten durch Stephen M. Harnik

## **betreffend die Konten von Felix Perutz und Ludwig Pick**

Geschäftsnummern: 211884/MW; 219098/MW; 500939/ MW; 501192/MW

Zugesprochener Betrag: 216'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und von [ANONYMISIERT 3] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 3]“) auf das veröffentlichte Konto von Felix Perutz; die von von [ANONYMISIERT 2] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) auf die veröffentlichten Konten von Ida Perutz<sup>1</sup> sowie von [ANONYMISIERT 4] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 4]“) (gemeinsam „die Ansprecher“) auf die unveröffentlichten Konten von Ludwig Pick eingereichten Anspruchsanmeldungen. Dieser Auszahlungsentscheid betrifft die veröffentlichten Konten von Felix Perutz (der „Kontoinhaber Perutz“) und Ludwig Pick (der „Kontoinhaber Pick“) (gemeinsam „die Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).<sup>2</sup>

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprecher und die Namen der Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens der Kontoinhaber sowie der Name der Bank anonymisiert.

---

<sup>1</sup> Das CRT hat die Ansprüche auf diese Konten bereits in einem vorhergehenden Entscheid behandelt. Vgl. *In re Accounts of Ida Perutz*, der vom US-Gericht am 28. Januar 2003 gutgeheissen wurde.

<sup>2</sup> Das CRT stellt fest, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Felix Perutz als Inhaber eines Kontos und Ludwig Pick als Inhaber zweier Konten aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz dreier Konten belegt werden kann, deren gemeinsame Inhaber Felix Perutz und Ludwig Pick waren.

## **Von den Ansprechern eingereichte Informationen**

### Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3]

Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3], die Geschwister sind, reichten Anspruchsanmeldungen ein, in denen sie den Kontoinhaber Perutz als ihren Vater, Felix Perutz, identifizierten, Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], der 17. Februar 1900 in Prag, Tschechoslowakei, geboren war und am 4. Oktober 1935 in Mödling, Österreich, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geheiratet hat. Der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, ihr Vater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, habe in Wien und Prag gelebt und habe in Prag eine Fabrik besessen. Gemäss Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] floh ihr Vater 1938 mit seiner Familie nach Budapest, Ungarn und kehrte nach dem Zweiten Weltkrieg 1948 nach Österreich zurück, wo er bis zu seinem Tod am 17. November 1972 lebte. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, ihre Mutter, [ANONYMISIERT], sei am 27. Dezember 1980 in Wien gestorben. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] unter anderem folgende Dokumente ein: die Geburtsurkunde ihres Vaters, aus der hervorgeht, dass er am 17. Februar 1900 in Prag geboren wurde; der Trauschein ihrer Eltern, aus dem ersichtlich ist, dass Felix Perutz Fabrikbesitzer war; die Todesurkunde ihres Vaters, die zeigt, dass Felix Perutz am 17. November 1972 verstarb; ihre eigene Geburtsurkunde und ihr Trauschein, aus denen hervorgeht, dass der Name ihres Vaters Felix Perutz lautete; eine von einem Gericht in Wien ausgestellte Nachlassurkunde bezüglich des Nachlasses ihres Vaters und ihrer Mutter, aus der ersichtlich ist, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und ihr Bruder, Ansprecher [ANONYMISIERT 3], jeweils einen Anteil von drei Achteln am Nachlass von Felix Perutz und je die Hälfte des Nachlasses von [ANONYMISIERT] erhielten, und dass [ANONYMISIERT] an einem Viertel des Nachlasses von Felix Perutz berechtigt war. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, sie selbst sei am 15. August 1938 in Prag geboren. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, er sei am 27. September 1936 in Prag geboren.

### Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber Perutz als den Cousin seiner Mutter und Kontoinhaber Pick als den Gatten der Schwester von Felix Perutz, Ludwig Pick, identifizierte. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, die Eltern von Felix Perutz' Eltern seien [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], gewesen. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, Fritz Perutz habe ein Textilunternehmen mit dem Namen „Gebrüder Perutz“ besessen. Gemäss Ansprecher [ANONYMISIERT 2] war Ludwig Pick der Gatte der Schwester von Felix Perutz, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Felix Perutz sei ungefähr 1975 in Wien verstorben. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] einen detaillierten Stammbaum ein, aus dem hervorgeht, dass Felix Perutz und Ludwig Pick Vettern seiner Mutter sind. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, er selbst sei am 31. Oktober 1932 in Prag geboren.

## Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber Pick als seinen Vater, Ludwig Pick, der am 14. Januar 1895 in Wien, Österreich, geboren wurde, und in erster Ehe mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in zweiter Ehe mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war, identifizierte. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gab an, sein Vater, der jüdischer Abstammung war, habe in Berlin-Charlottenburg, Carmerstrasse 18, Deutschland, und am Schottenring 3 in Wien gelebt. Sein Vater habe zudem zwischen 1938 und 1939 zahlreiche Adressen in Prag, der Schweiz und Monaco gehabt, bevor er 1939 nach England geflohen sei. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gab an, sein Vater sei am 9. Juni 1940 in London, Vereinigtes Königreich, gestorben. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] reichte Unterlagen aus dem Österreichischen Staatsarchiv ein, auf die weiter unten detailliert eingegangen wird und aus denen hervorgeht, dass Ludwig Pick einen Sohn namens [ANONYMISIERT 4] hatte. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gab an, er selbst sei am 8. Januar 1930 in Berlin geboren.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus Ausdrucken aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber der in Berlin, Deutschland, wohnhafte Ludwig Pick und Felix Perutz waren. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, gaben an, der Kontoinhaber Perutz habe in Prag, Tschechoslowakei, gelebt. Aus den Bankunterlagen geht weiter hervor, dass die Kontoinhaber gemeinsam ein Depot mit der Nummer 32733, das 1931 eröffnet und am 10. April 1933 geschlossen wurde, besaßen.

Gemäss Artikel 6 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) ersuchte das CRT um die freiwillige Unterstützung der Bank bei der Suche nach zusätzlichen Informationen zu diesem Konto („Freiwillige Unterstützung“). Am 14. April 2004 reichte die Bank beim CRT zusätzliche Dokumente ein. Diese bestehen aus einer Kundenkarte, einem Eröffnungsvertrag für Gemeinschaftskonten, der am 2. Juli 1931 unterzeichnet wurde und einem am 17. Juli 1931 unterzeichneten Dokument, das bestätigt, dass bei der Bank Wertpapiere hinterlegt wurden. Aus diesen zusätzlichen Unterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Pick an der Carmenstrasse 18 in Berlin und der Kontoinhaber Perutz in Havlickovo 15 in Prag wohnhaft waren. Weiter ist ersichtlich, dass die Kontoinhaber ausser dem Depot mit der Nummer 32733 im Besitz zweier Kontokorrente waren, von denen eines auf Englische Pfund lautete. Ab dem 25. Juli 1932 gaben die Kontoinhaber die Anweisung, die Korrespondenz solle nicht weiter dem Kontoinhaber Pick in Berlin zugestellt, sondern an den Kontoinhaber Perutz in Prag geschickt werden. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass das Depot sowie die zwei Kontokorrente am 10. April 1933 geschlossen wurden. Der Betrag, der sich zu jenem Zeitpunkt in den Konten befand, ist unbekannt. In den Bankunterlagen findet sich

kein Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben die Konten selbst schlossen und ihnen das Guthaben ausbezahlt wurde.

## **Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv**

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Ludwig Pick mit der Nummer 46279. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Ludwig Pick, der am 14. Januar 1895 geboren wurde, am Schottenring 3 in Wien, Österreich, lebte und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ausserdem enthalten die Unterlagen einen Brief von Ludwig Pick an die österreichischen Behörden, aus dem hervorgeht, dass der Sohn von Ludwig Pick, [ANONYMISIERT 4], der zu jenem Zeitpunkt minderjährig war, im Besitz eines Solawechsels von seinem Onkel Felix Perutz, der in Havlickovo 15 in Prag lebte, im Wert von 31'400.00 Reichsmark und der 1951 fällig wurde, war. Aus den Unterlagen geht hervor, dass Ludwig Pick seine Vermögensverzeichnisurkunde von 1938 am 29. Juni 1938 in Berlin, Deutschland, unterzeichnete. In diesen Unterlagen sind die in Schweizer Banken gehaltenen Vermögenswerte nicht aufgeführt.

## **Analyse des CRT**

### Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die vier Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

### Identifikation der Kontoinhaber

Die Ansprecher haben die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name, die Stadt und das Wohnsitzland des Vaters der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] and [ANONYMISIERT 3] sowie des Cousins der Mutter des Ansprechers [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen, der Stadt und des Wohnsitzlands des Kontoinhabers Perutz überein. Der Name, die Stadt und das Wohnsitzland des Vaters des Ansprechers [ANONYMISIERT 4] stimmen mit dem veröffentlichten Namen, der Stadt und des Wohnsitzlands des Kontoinhabers Pick überein und der Name des Cousins der Mutter des Ansprechers [ANONYMISIERT 2] stimmt mit dem veröffentlichten Namen, der Stadt und des Wohnsitzlands des Kontoinhabers Pick überein. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] identifizierte die genaue Anschrift seines Vaters in Berlin, die zum grossen Teil mit den unveröffentlichten Informationen über den

Kontoinhaber Pick in den Bankunterlagen übereinstimmt.<sup>3</sup> Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] unter anderem die folgenden Dokumente ein: die Geburtsurkunde ihres Vaters, aus der hervorgeht, dass er in Prag geboren wurde; der Trauschein ihrer Eltern; die Todesurkunde ihres Vaters; ihre eigene Geburtsurkunde und ihr Trauschein, aus denen hervorgeht, dass der Name ihres Vaters Felix Perutz lautete; von einem Gericht in Wien ausgestellte Nachlassurkunde bezüglich des Nachlasses ihres Vaters. Anhand dieser Dokumente erbrachte sie den unabhängigen Nachweis, dass der Kontoinhaber Perutz den gleichen Namen trug und in der gleichen Stadt wohnte wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT stellt schliesslich fest, dass sich weitere Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigten, da diese Ansprecher einen anderen Wohnort als den von der Bank angegebenen Wohnort des Ansprechers Pick einreichten und den Kontoinhaber Perutz nicht identifizierten.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, der Kontoinhaber Perutz sei jüdischer Abstammung gewesen und sei gezwungen gewesen, aus der Tschechoslowakei nach Ungarn zu fliehen. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] erklärte, der Kontoinhaber Pick sei jüdischer Abstammung gewesen und 1938 geflohen, wobei er auf seinem Weg ins Vereinigte Königreich, wo er 1939 ankam, über verschiedene Adressen verfügt hatte. Das CRT stellt fest, dass der Kontoinhaber Pick seine Vermögenswerte im Rahmen des 1938er Vermögensverzeichnisses registrieren musste.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechern und Kontoinhabern

Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] haben plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber Perutz verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber Perutz der Vater der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] war. Sie reichten unter anderem die folgenden Dokumente ein: die Geburtsurkunde und der Trauschein der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], aus denen hervorgeht, dass der Name ihres Vaters Felix Perutz lautete; weiters eine von einem Gericht in Wien ausgestellte Nachlassurkunde bezüglich des Nachlasses des Vaters der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], aus der hervorgeht, dass die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] die Kinder des Kontoinhabers Perutz sind.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem er spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber Perutz der Cousin seiner Mutter war und dass der Kontoinhaber Pick der Gatte der Cousine seiner Mutter war. Das CRT stellt fest, dass die von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen mit den von den Ansprechern

---

<sup>3</sup> Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] die Adresse seines Vaters als Carmerstrasse 18 in Berlin angab, während aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass der Kontoinhaber Pick an der Carmenstrasse 18 in Berlin lebte. Das CRT ist der Ansicht, dass es sich dabei um eine unbedeutende Diskrepanz handelt, die der Identifizierung der Kontoinhabers Pick durch den Ansprecher [ANONYMISIERT 4] keinen Abbruch tut.

[ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 4] gemachten Angaben übereinstimmen und dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] einen detaillierten Stammbaum eingereicht hat, der die Plausibilität unterstützt, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] mit den Kontoinhabern verwandt ist, wie er das in seiner Anspruchsanmeldung behauptet hat.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber Pick verwandt ist, indem er spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber Pick sein Vater war. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] reichte eine Vermögensverzeichnisurkunde aus dem Jahr 1938 für Ludwig Pick ein, aus der hervorgeht, dass Ludwig Pick einen Sohn namens [ANONYMISIERT 4] hatte.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaber weitere, noch lebende Erben haben.

### Verbleib des Kontoguthabens

Das CRT stellt fest, dass es sich bei den Konten um Gemeinschaftskonten im Besitz von Kontoinhaber Pick, der in Berlin, Deutschland, wohnhaft war, und Kontoinhaber Perutz, der in Prag, Tschechoslowakei, lebte, handelte. Die Tschechoslowakei kam erst 1939 unter die Kontrolle der Nazis. Da allerdings das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hintergelegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da der Kontoinhaber Pick bis 1938 in Deutschland blieb und nicht in der Lage gewesen wäre, seine Konten nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass er die Kontrolle über das Guthaben verloren hätte; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern ausgezahlt wurde; da weder die Kontoinhaber noch ihre Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihr Konto einzuholen; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln und Anhang C<sup>4</sup> niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, es sei plausibel, dass die Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 4] erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber

---

<sup>4</sup> Anhang C ist auf der Website des CRT II unter [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org) verfügbar.

Perutz ihr Vater war, und der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Pick sein Vater war. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten ausbezahlt erhielten. Zudem stellt das CRT fest, dass die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] als die Kinder des Kontoinhabers Perutz und der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] als der Sohn des Kontoinhabers Pick eine stärkere Berechtigung an den Konten haben als der Ansprecher [ANONYMISIERT 2], dessen Mutter die Cousine des Kontoinhabers war.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Depot und zwei Kontokorrente. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Depots im Jahre 1945 auf 13'000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents auf 2'140.00 Schweizer Franken. Somit beträgt der gesamte, historische Wert der vorliegenden Konten 17'280.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 216'000.00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 25(1) der Verfahrensregeln wird im Falle eines Gemeinschaftskontos, was hier zutrifft, und wenn Ansprecher, die mit beiden Kontoinhabern verwandt sind, Ansprüche auf die Konten eingereicht haben, angenommen, dass beide Kontoinhaber den gleichen Anteil am Konto besaßen. Somit wird davon ausgegangen, dass jeder der Kontoinhaber an einer Hälfte des Kontos berechtigt war.

Was den Anteil des Kontoinhabers Perutz am Konto anbelangt, so wird gemäss Artikel 23(2)(a) der Verfahrensregeln bestimmt, dass, wenn ein Ansprecher das Testament oder andere Nachlassunterlagen des Kontoinhabers einreicht, der Auszahlungsentscheid vorsieht, dass das zustehende Guthaben unter den im Testament oder in den Nachlassunterlagen aufgeführten Begünstigten aufgeteilt wird. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine von einem Gericht in Wien ausgestellte Nachlassurkunde ein, aus der hervorgeht, dass die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] je an drei Achteln des Nachlasses von Felix Perutz berechtigt sind. Somit erhalten die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] als die einzigen Begünstigten des Kontoinhabers Perutz, die Ansprüche eingereicht haben, einen gleich grossen Anteil am Anteil des des Kontoinhabers Perutz am Konto. Das heisst, dass die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] jeweils an einem Viertel des gesamten zugesprochenen Betrags berechtigt sind.

Was den Anteil des Kontoinhabers Pick am Konto anbelangt, so erfolgt gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln die Auszahlung des zugesprochenen Betrags, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung

des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Ansprecher [ANONYMISIERT 4] hat somit als Sohn des Kontoinhabers Pick eine stärkere Berechtigung am Konto als die Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3], die mit dem Kontoinhaber Pick bloss durch Heirat verwandt sind. Somit ist der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] an der Hälfte des zugesprochenen Betrags berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
9 März 2005